

Beschlussvorschläge

für die 137. ordentliche Hauptversammlung

Dienstag, 16. Mai 2017 um 10.00 Uhr

Oberbank Donauforum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 mit dem Bericht des Aufsichtsrates sowie des Corporate Governance Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2016

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter [www.oberbank.at/Investor Relations/Hauptversammlung 2017](http://www.oberbank.at/InvestorRelations/Hauptversammlung2017) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2016.

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 23.319.971,57 eine Dividende von EUR 0,65 pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.“

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 24.5.2017 festzusetzen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016 en bloc die Entlastung zu erteilen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 en bloc die Entlastung zu erteilen.“

5. Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch 5 teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31.12.2016 nach Rücklegung des Mandats von Mag. Hofbauer zum 30.9.2016 11 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch Ablauf der Funktionsperiode scheiden heuer aus:

- Herr Karl Samstag

Durch Losentscheid scheiden weiter aus:

- Frau Dr. Barbara Leitl-Staudinger
- Frau Dr. Barbara Steger

Durch Rücklegung zum 30.9.2016 ausgeschieden:

- Herr Mag. Peter Hofbauer

Nach der 136. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 bestand der Aufsichtsrat aus 12 von der Hauptversammlung gewählten und 6 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Es sind daher von der Hauptversammlung 4 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt vor,

- Frau Dr. Barbara Leitl-Staudinger
- Frau Dr. Barbara Steger
- Herrn Karl Samstag

wieder

auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt

und

- Herrn Mag. Gregor Hofstätter-Pobst

ersatzweise neu auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Mag. Peter Hofbauer, sohin bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der vorne verlesenen Reihung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

Jede der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 (2) AktG und § 41 (4) Z 3 BWG abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der KandidatInnen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at (Investor Relations / Hauptversammlung) zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die im § 87 (2a) AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der Oberbank AG wird diesen Vorgaben des § 87 (2a) AktG Rechnung getragen.

6. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017 und die folgenden Geschäftsjahre

In Anbetracht der ständig steigenden Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates einer börsennotierten Bank erscheint es angebracht, die Aufsichtsratsantienmen entsprechend anzuheben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 2017 wird die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates neu festgesetzt wie folgt:

- für den Vorsitzenden: mit EUR 24.000,-- p.a. (bisher EUR 21.000,--p.a.)*
- für die Stellvertreter des Vorsitzenden: mit EUR 20.000,-- p.a. (bisher EUR 17.000,--p.a.)*
- für die Mitglieder des Aufsichtsrates: mit EUR 18.000,-- p.a. (bisher EUR 15.000,--p.a.)*
- das Sitzungsgeld mit EUR 150,-- (bisher EUR 120) pro besuchter Aufsichtsratssitzung*

für Mitglieder

- des Prüfungsausschusses mit EUR 6.000,-- p.a. (bisher EUR 4.000,-- p.a.)*
- des Risiko- Kreditausschusses mit EUR 6.000,-- p.a. (bisher EUR 4.000,--p.a.)*
- des Vergütungsausschusses mit EUR 3.000,-- p.a. (bisher EUR 1.000,--p.a.)*

Die Tantiemen für Mitglieder des Arbeitsausschusses (EUR 2.000,--p.a.) und des Nominierungsausschusses (EUR 1.000,--p.a.) sollen unverändert bleiben.

Auch soll es wie bisher für allfällige Ausschusssitzungen kein gesondertes Sitzungsgeld geben.

Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten keine Vergütung.“

7. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Für das Geschäftsjahr 2018 ist der Bankprüfer neu zu wählen.

Gemäß § 92 Absatz 4a Aktiengesetz hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 28. März 2017 darüber berichtet.

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt daher vor, die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018 zu bestellen.“

8. Beschlussfassung über

- a) den Widerruf der in der 136. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 erteilten Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 10.500.000,-- durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, im bisher nicht ausgenützten Umfang, unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 10.500.000,-- durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;
- b) Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen und
- c) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs. (3)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) „Den Widerruf der in der 136. Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 erteilten Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 10.500.000,-- durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, im bisher nicht ausgenützten Umfang, unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 10.500.000,-- durch Ausgabe von bis 3.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

c) Die Satzung wird im § 4 in der Weise geändert, dass der Absatz (3) auf folgenden Wortlaut abgeändert wird:

(3) Der Vorstand ist binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - gegen Bareinlagen um bis zu EUR 10.500.000,-- durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. (Genehmigtes Kapital 2017)“

9. Beschlussfassung über

- a) den Widerruf der in der 132. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Mai 2012 erteilten Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grundkapital binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 750.000,-- durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erhöhen, unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 750.000,-- durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen, wobei die Art der Aktien, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden, durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage gegen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, sofern die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient. Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen;
- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs (2).

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die in der 132. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Mai 2012 erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grundkapital binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 750.000,-- durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erhöhen, wird widerrufen und der Vorstand gleichzeitig*

ermächtigt, das Grundkapital binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 750.000,-- durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen, wobei die Art der Aktien, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden, durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, sofern die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient. Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.(Genehmigtes Kapital Mitarbeiter 2017)

b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs (2).“